

Verwaltungsvorschrift über die Erteilung / Ablehnung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII;
hier: Großtagespflegestelle

Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

Kindertagespflege

- Erziehung, Bildung und Betreuung von fremden Kindern außerhalb von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 45 SGB VIII i. V. m. § 1 KiTaG
- Keine Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 40 SGB VIII, insbesondere keine - lebensfeldersetzen - Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Die Kindertagespflege darf somit nur während eines Teils des Tages stattfinden, damit es sich tatsächlich nicht um eine lebensfeldersetzende Vollzeitpflege handelt. Hierbei sollte die Nutzung von Kindertagespflege - gegebenenfalls auch in Kombination mit Kindertagesstätte und / oder schulischen Einrichtungen - einen Umfang von insgesamt zehn Stunden täglich nicht überschreiten und Übernachtungen sollten ausgeschlossen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann für einen begrenzten Zeitraum die Kindertagespflege täglich bis zu zwölf Stunden andauern und / oder Übernachtungen einschließen.

Genehmigungspflicht

- Betreuung außerhalb der elterlichen Wohnung
- Betreuung gegen Entgelt
- Betreuung von mehr als 15 Stunden wöchentlich
- Betreuung länger als drei Monate

Die Kindertagespflege ist erlaubnisfrei, wenn eines dieser oben genannten Merkmale nicht vorliegt.

Die genehmigte Kindertagespflege ermöglicht die Nutzung durch bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder, die derselben zur Kindertagespflege persönlich geeigneten Person zugeordnet werden.

Konzeption

- Konzept unter anderem mit Inhalt „Umsetzung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages“ im Sinne des § 22 SGB VIII unter Beachtung des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen und der Handlungsempfehlung für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren des Landes Niedersachsen
- Konzept unter anderem mit Inhalt „Realisierung von familienähnlichen Strukturen“
- Konzept im Einklang mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland

Verbund

- Mindestens zwei natürliche Personen, die sich zum Zwecke der Kindertagespflege zusammengeschlossen haben
- Eine zur Kindertagespflege persönlich geeignete Person muss eine in Kindertagesstätte und / oder in Kindertagespflege erworbene einschlägige zweijährige Berufserfahrung nachweisen
- Deklaration des Zusammenschlusses als „Großtagespflegestelle“
- Gemeinsames Konzept des Zusammenschlusses
- Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung innerhalb des Zusammenschlusses

Die Kindertagespflege im Verbund ermöglicht die Nutzung durch bis zu acht gleichzeitig anwesende Kinder. Die Kindertagespflege im Verbund ermöglicht die Nutzung durch bis zu zehn gleichzeitig anwesende Kinder, sofern eine zur Kindertagespflege persönlich geeignete Person eine Ausbildung zur Erzieherin oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen kann. Hierbei ist jeweils zu beachten, dass jeder zur Kindertagespflege persönlich geeigneten Person bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder zugeordnet werden können. Siehe „Genehmigungspflicht“.

Ab dem 11. gleichzeitig anwesenden Kind ist eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII i. V. m. § 1 KiTaG erforderlich.

Persönliche Eignung

Objektive Voraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mindestens Hauptschulabschluss oder ein nachweislich vergleichbarer Abschluss
- Ausreichende Deutschkenntnisse (siehe Anlage „Verwaltungsvorschrift über geeignete Deutschkenntnisse“)
- Mindestens eine abgeschlossene Qualifizierung in der Tagespflege mit mindestens 160 Ausbildungsstunden gemäß den Inhalten des Deutschen Jugendinstitutes e.V. oder eine nachweislich vergleichbare Qualifikation
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“, der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr ist
- Verpflichtende Erklärung zur Kindertagespflege des Familienservicebüros der Landeshauptstadt Hannover
- Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Kindertagespflege
- Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Kindertagespflege (unter anderem mit Aussage, dass kein Bezug von Leistungen „Hilfen zur Erziehung“ gemäß § 27 - 40 SGB VIII bezogen wird) des zuständigen Jugendamtes (in Hannover des Kommunalen Sozialdienstes der Landeshauptstadt Hannover)
- Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland, wenn nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit
- Nachweis durch ein erweitertes Führungszeugnis, dass keine Strafe wegen einer Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit mit Ausnahme von fahrlässiger Körperverletzung, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen einer Straftat gegen das Leben, wegen einer Straftat gegen das Völkerrecht vorliegt

Subjektive Voraussetzungen:

- Positives Menschenbild
- Freude am Umgang mit Kindern

- Empathiefähigkeit gegenüber Kindern
- Fähigkeit zur Förderung der sozial-emotionalen Kompetenzen von Kindern
- Motivation zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern
- Aufgeschlossene und positive Haltung zu frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege
- Physische Belastbarkeit
- Psychische Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Zuverlässigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Organisationsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Vorbildfunktion
- Hohes Maß an Flexibilität
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Kooperationsbereitschaft insbesondere gegenüber Eltern, Familienservicebüro der Landeshauptstadt Hannover, sonstigen Einrichtungen und Personen mit Bezug zur Kindertagespflege
- Kenntnisse in der Zusammenarbeit mit Eltern
- Kenntnisse im Umgang mit Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Grundkenntnisse im Vertragsrecht (einschließlich gesetzliche Aufsichtspflicht), Sorgerecht (einschließlich elterliche Aufsichtspflicht), Sozialversicherungsrecht, Schadensersatzrecht
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen

Das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen wird wie folgt festgestellt:

In einem Gespräch mit der Antragstellerin / dem Antragsteller überprüft eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin / ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen.

Sofern im ersten Gespräch keine abschließende Beurteilung durch die staatlich anerkannte Sozialpädagogin / den staatlich anerkannten Sozialpädagogen vorgenommen wurde, überprüfen in einem zweiten Gespräch mit der Antragstellerin / dem Antragsteller zwei staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen / zwei staatlich anerkannte Sozialpädagogen, eine / einer davon muss am ersten Gespräch teilgenommen haben, das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen.

Sofern im zweiten Gespräch keine abschließende Beurteilung durch die staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen / die staatlich anerkannten Sozialpädagogen vorgenommen wurde, hat nach einer kollegialen Beratung zwischen den zwei staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen / zwei staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die am zweiten Gespräch teilgenommen haben, und der Sachgebietsleiterin / dem Sachgebietsleiter, vertretungsweise der stellvertretenden Sachgebietsleiterin / dem stellvertretenden Sachgebietsleiter, eine abschließende Beurteilung durch die Sachgebietsleiterin / den Sachgebietsleiter, vertretungsweise durch die stellvertretende Sachgebietsleiterin / den stellvertretenden Sachgebietsleiter zu erfolgen.

Die Entscheidungsfindung ist zu schriftlich dokumentieren.

Außerhalb von Privathaushalten in anderen geeigneten Räumen

Spielraum:

- Grundfläche mindestens 3 m² pro Kind zuzüglich der Grundfläche des Küchenzeilenbereichs, sofern Spielraum mit Küchenzeile
- Altersgerechtes Mobiliar und Spielzeug
- Spielraum mit Küchenzeile mit glatter und gut zu reinigender Oberfläche, Herd mit Dunstabzug und Herdschutzgitter, Kühlschrank mit Thermometer, Spüle mit Warmwasseranschluss, Ein-Hebel-Armatur und drei Spülbecken oder zwei Spülbecken und Geschirrspülmaschine, geschlossenem Müllbehälter und Fliegengittern vor den Fenstern, sofern Speisen nachbereitet werden (siehe Anlage „Verwaltungsvorschrift Umfang der Speisenzubereitung“) und kein Küchenraum vorhanden
- Ein altersgerechter Arbeitsplatz pro Schulkind, sofern Schulkinder die Großtagespflegestelle nutzen und kein altersgerechter Arbeitsplatz pro Schulkind im Ruheraum vorhanden ist

Ruheraum:

- Ein altersgerechter Schlafplatz (Kinderbetten, Reisebetten, Krippenbetten, Matratzen) pro Kind
- Ein altersgerechter Arbeitsplatz pro Schulkind, sofern Schulkinder die Großtagespflegestelle nutzen und kein altersgerechter Arbeitsplatz pro Schulkind im Spielraum vorhanden ist
- Fensterabdunkelungen, sofern Kinder im Krippen- oder Kindergartenalter die Großtagespflegestelle nutzen

Der Ruheraum kann außerhalb der Ruhezeiten und außerhalb der Zeiten für die Erledigung von Schulaufgaben als weiterer Spielraum genutzt werden.

Küchenraum:

- Küchenraum mit Küchenzeile mit glatter und gut zu reinigender Oberfläche, Herd mit Dunstabzug und Herdschutzgitter, Kühlschrank mit Thermometer, Spüle mit Warmwasseranschluss, Ein-Hebel-Armatur und drei Spülbecken oder zwei Spülbecken und Geschirrspülmaschine, geschlossenem Müllbehälter und Fliegengittern vor den Fenstern, sofern Speisen vor-, zu- und nachbereitet werden (siehe Anlage „Verwaltungsvorschrift Umfang der Speisenzubereitung“)

Sanitärraum:

- Sanitärraum mit mindestens einem belüftbaren Zwischenraum zu Spielraum, Ruheraum und Küchenraum, Erwachsenen-WC mit Sitzverkleinerung und Fußbank, Wickelkommode, sofern Kinder im Krippenalter die Großtagespflegestelle nutzen, Waschbecken mit Warmwasseranschluss und Ein-Hebel-Armatur, Seifenspender, Händedesinfektionsmittelspender, Einmalhandtuchspender oder personenbezogene Textilhandtücher mit Aufbewahrungsmöglichkeit, geschlossenem Müllbehälter, Aufbewahrungsmöglichkeiten für Zahnputzbecher, Zahnbürsten und sonstige Hygieneartikel

Schränke und Stehregale müssen jeweils an den Wänden verankert sein. Steckdosen müssen jeweils mit einer Steckdosensicherung ausgestattet sein. Die Räume - mit Ausnahme des Küchenraumes und des Sanitärraumes - müssen jeweils mit Rauchmeldern ausgestattet sein. Fenster und Außentüren müssen jeweils eine Kindersicherung haben, sofern Kinder im Krippen- oder Kindergartenalter die Großtagespflegestelle nutzen. Treppen müssen jeweils mit einem Treppenschutzgitter gesichert sein, sofern Kinder im Krippen- oder Kindergartenalter die Großtagespflegestelle nutzen. Durchgänge von und zu den Räumen müssen jeweils mit einer Tür ausgestattet sein. Die Räume der Großtagespflegestelle müssen insgesamt mit einem Feuerlöscher ausgestattet sein. Gefahrenquellen sind auszuschließen. Die Räume mit Tageslichtzugang müssen eine freundliche Atmosphäre ausstrahlen und der Altersgruppe der Kinder entsprechend kindgerecht sowie kindersicher ausgestattet sein.

Die telefonische Erreichbarkeit der Tagespflegepersonen während des Aufenthalts in der Großtagespflegestelle ist zu gewährleisten.

In den Räumen ist ausnahmslos ein Rauchverbot zu gewährleisten. Das Rauchverbot muss ein Verbot für die Nutzung von E-Zigaretten beinhalten. Das Rauchverbot muss auch für Zeiten außerhalb der Kindertagespflege gelten.

In den Räumen ist der Aufenthalt von Personen gegenüber der Landeshauptstadt Hannover anzeigepflichtig, sofern es sich nicht um die Tagespflegepersonen, Tagespflegekinder oder Eltern handelt.

Ein eigenes Außengelände muss nicht vorgehalten werden. Jedoch sollte eine nutzbare Grünfläche oder ein nutzbarer Spielplatz fußläufig erreichbar sein. Es muss eine Transportgelegenheit verfügbar sein, sofern kein eigenes Außengelände vorhanden ist und Kinder im Krippenalter die Großtagespflegestelle nutzen.

Die Bauordnung des Fachbereiches Planen und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Hannover muss die Nutzung der Räume zum Zwecke der Kindertagespflege genehmigen.

Sonstige gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Brandschutz-, Gesundheitsschutz-, Jugendschutz- und Hygienebestimmungen) sind einzuhalten.